

2/0318/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

Gemeinde Roduchelstorf

Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 16.11.2022	<i>Bearbeitung:</i> Sylvia Liedtke <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1208
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Roduchelstorf (Vorberatung)	01.12.2022	Ö
Gemeindevertretung Roduchelstorf (Entscheidung)	01.12.2022	Ö

Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2022 kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich erneut nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Die Erläuterungen hierzu sind sowohl im Haushaltssicherungskonzept enthalten.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	HSK 09 2022 (öffentlich)
---	--------------------------

Roduchelstorf
Die Bürgermeisterin
über das Amt Schönberger Land

Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes
der Gemeinde Roduchelstorf

1. Vorbemerkung

Kann eine Gemeinde den Haushaltsausgleich trotz aller Anstrengungen nicht erreichen, hat sie gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, in dem der Zeitraum anzugeben ist, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht wird.

Der Jahresabschluss 2021 weist einen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von 292.014,53 € aus.

Die Finanzrechnung weist zum 31.12.2021 einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -1.511,04 € aus.

Haushaltsplanung 2022

Im Planjahr 2022 wird wiederum im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von T€ 83 und im Finanzhaushalt ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von - 69.400 € ausgewiesen.

Aufgrund der geplanten negativen Jahresergebnisse sowohl im Ergebnis, als auch im Finanzhaushalt und unter Berücksichtigung der negativen Vorträge aus Vorjahren, ist der Haushalt der Gemeinde Roduchelstorf in der Planung nicht ausgeglichen. Der Haushaltsausgleich kann auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht werden.

Mithin ist gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V das Haushaltssicherungskonzept erneut über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Ursächlich für den defizitären Haushalt 2022 sind wiederum primär die hohen Belastungen für die Zahlungen der Kinderbetreuung, Gastschulbeiträge sowie Kreis- und Amtsumlage und im Ergebnishaushalt darüber hinaus die Einstellung der Abschreibungsaufwendungen.

Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches

Für die gemeindeeigenen Flächen wird bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarktbericht) erhoben.

Dennoch sollten Altverträge auf eine Anpassung überprüft werden und mit der in Vorbereitung befindlichen Aufstellung aller gemeindlichen Flächen kann geprüft werden, ob zusätzliche Pachtverträge abzuschließen sind.

Es existiert eine Entgeltordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Gemeindehaus. Die Möglichkeit zur Vermietung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten wurde bisher gut genutzt (ist in nächster Zukunft jedoch noch abhängig von der Pandemieentwicklung).

Eine Erhöhung der Hundesteuerbeträge (derzeit 1. Hund 35,00 €, 2. Hund 55,00 €, 3. Hund 75,00 €) wurde zuletzt 2015 beschlossen.

Die Gemeinde hat Anteile von der E.ON e.dis in einer Beteiligungshöhe von 15.409 Aktien übertragen bekommen. Der zu bilanzierende Anteil am Verband beträgt insgesamt 46.227 EURO. Hieraus resultieren jährlich Dividende.

Hebesatz Grundsteuer A

Der Hebesatz der Grundsteuer A wurde bereits mit dem Haushaltsjahr 2020 angepasst und liegt bei 339 %. Der Nivellierungshebesatz 2021 bis 2023 liegt bei 323%. Damit verzichtet die Gemeinde Roduchelstorf (in Bezug auf den Nivellierungshebesatz) im Bereich der Grundsteuer A nicht auf Mehreinnahmen.

Erhöhung der Grundsteuer B

Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt seit dem Haushaltsjahr 2020 bei 395 %, der Nivellierungshebesatz bei 427 %. Eine Erhöhung des Hebesatzes auf 427 % ermöglicht eine Mehreinnahme von ca. 900 €.

Gewerbesteuer

Auch der Hebesatz der Gewerbsteuer wurde in 2020 von 330 % auf 351 % angepasst. Da der Nivellierungshebesatz bei 381 % liegt, könnte eine Erhöhung des Hebesatzes auf 381 % eine Mehreinnahme von ca. 1.100 € bedeuten.

Es liegt insofern ein Einnahmeverzicht aus Realsteuern in Höhe von ca. 2.000 € vor.

Um nach § 27 FAG M-V Mindest- oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittssatz der Gemeindegrößenklassen des Haushaltsjahres 2020 liegen, mithin Grundsteuer A 349 %, Grundsteuer B 406 % sowie Gewerbsteuer 359 %. Die Anpassung der Realsteuerhebesätze hat die Gemeindevertretung nicht beschlossen, somit entfallen die Antragsvoraussetzungen für derartige Zuweisungen.

Die wirtschaftliche Situation wird sich auch aufgrund der steigenden Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten negativ auf die kommenden Haushaltsjahre der Gemeinde Roduchelstorf auswirken.

Dennoch muss die Gemeinde stetig die Bemühungen fortsetzen die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft zu erfüllen. Denn nur ein dauerhafter Haushaltsausgleich bietet die Gewähr, dass die Gemeinde langfristig ihre Aufgaben erfüllen kann.

Es sind auch in den kommenden Jahren Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

Zusammenfassung

Es ist festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht entsprochen werden kann, da es nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften sowie einen Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen.

Allein die Erfüllung der Pflichtaufgaben stellt für die Gemeinde eine große Herausforderung dar. Freiwillige Leistungen sind bereits auf ein Minimum reduziert. Die Hebesätze wurden in 2020 deutlich angepasst und eine erneute

Anpassung auf die Nivellierungshebesätze in 2022 wäre laut Beschluss der Gemeindevertretung gegenüber den Einwohnern nicht leicht vertretbar und brächte lediglich geringe Mehreinnahmen.

Mit der Änderung des FAG M-V wurden Rechtsgrundlagen geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die entsprechende gesetzl. Voraussetzungen erfüllen, gemäß § 27 Absatz 1 FAG M-V Konsolidierungszuweisungen oder gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V Sonderzuweisungen (bei positiver Bescheidung dieser, ergänzend eine Zuweisung zur Unterstützung des Abbaus eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der zu Beginn des Haushaltsvorjahres bestanden hat) beantragen können. Hierfür wäre die vorstehend beschriebene Anpassung der Realsteuerhebesätze jedoch Antragsvoraussetzung.

Eine Antragstellung wurde verwaltungsseitig im Berichtsjahr 2021 für 2020 vorgenommen. Hieraus konnte die Gemeinde eine Konsolidierungszuweisung in Höhe von 20.328,90 € in 2021 vereinnahmen. In 2022 waren die Antragsvoraussetzungen für 2021 nicht gegeben.

Kassow
Bürgermeisterin